



**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**

**Bekanntmachung Nr. 08/24/51  
der Genehmigung des Antrags auf Standardänderung der Produktspezifikation einer  
geschützten geografischen Angabe gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013  
in Verbindung mit Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33  
der Kommission  
„g.g.A. Landwein der Mosel“**

**Vom 29.01.2024**

Die BLE gibt gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 bekannt, dass der mit Bekanntmachung Nr. 16/23/51 vom 31. Mai 2023 im Bundesanzeiger (BAnz AT 20.07.2023 B4) veröffentlichte Bescheid bestandskräftig ist. Der Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung) der geschützten geografischen Angabe „Landwein der Mosel“ gilt folglich als beschlossen und genehmigt im Sinne der o.a. Verordnung.

Die Standardänderung ist mit dieser Bekanntgabe der Genehmigung in Deutschland unmittelbar anwendbar.  
Sie gilt im Gebiet der EU, sobald sie von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C veröffentlicht wurde.

Das geänderte Einzige Dokument und die Produktspezifikation sind einsehbar unter folgendem Link:  
[www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein](http://www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein)

Bonn, den 29. Januar 2024

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag

Schäfer